



# Statuten

Statuten vom 18. 4. 2007  
Mit der Änderung des neuen Gemeindepensens gültig ab 1. Januar 2012

# Statuten der Bürgergemeinde Landquart

## I. Allgemeine Bestimmungen

<b>Art. 1</b>	Die Bürgergemeinde Landquart besteht aus den in der politischen Gemeinde Landquart wohnhaften Ortsbürgern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.	<b>Bürgergemeinde</b>
<b>Art. 2</b>	Die Begriffe Bürger, Bürgerrat, Funktionäre usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.	<b>Begriffe</b>
<b>Art. 3</b>	Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die erforderlichen Bestimmungen.	<b>Selbstverwaltung</b>
<b>Art. 4</b>	In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben:  a) Die Aufnahme resp. Zusicherung ins Gemeindebürgerrecht, gem. Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Landquart.  b) Die Verwaltung, Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens.  c) Die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 und bei der Güterausscheidung mit der politischen Gemeinde im Jahre 1984 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind.  d) Die Mitwirkung bei der Verfügung über Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung.  e) Die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde.  f) Die Festsetzung von Beiträgen für allgemeine Bedürfnisse in der Gemeinde Landquart in der Grössenordnung von 10 % der industriellen Baurechtszinsen pro Geschäftsjahr.	<b>Wirkungskreis</b>

- g) Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Beteiligungen an Unternehmungen und Gesellschaften.

<b>Art. 5</b>	Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind die in der Gemeinde wohnhaften Ortsbürger, die das Stimmrecht gemäss kantonaler Gesetzgebung erfüllen.	<b>Stimmrecht</b>
<b>Art. 6</b>	Jeder stimmberechtigte Bürger ist in ein Amt der Bürgergemeinde wählbar, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist. Die ordentliche Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen erfolgen im Herbst mit Amtsantritt auf den 1. Januar des folgenden Jahres.	<b>Wählbarkeit und Amtsdauer</b>
<b>Art. 7</b>	Scheidet ein Amtsinhaber in der ersten Hälfte einer Amtsperiode aus, ist für den Rest eine Ersatzwahl zu treffen, in der zweiten Hälfte tritt der Stellvertreter an seinen Platz. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so kann der Vizepräsident nur bis Ende des laufenden Jahres das Präsidium übernehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss eine Ersatzwahl getroffen werden.	<b>Ersatzwahl</b>
<b>Art. 8</b>	Die Mitglieder des Bürgerrates sowie die Bürgergemeindefunktionäre werden bezüglich Sitzungsgelder und Stundenarbeit nach den Ansätzen der Behördenmitglieder und Funktionäre der politischen Gemeinde entschädigt. In einem Besoldungsreglement sind die Fixen festgehalten.	<b>Entschädigung</b>
<b>Art. 9</b>	Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde oder Kommission der Bürgergemeinde angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen den Rechnungsrevisoren unter sich und gegenüber den Mitgliedern des Bürgerrates.	<b>Ausschluss</b>
<b>Art. 10</b>	Ein Mitglied des Bürgerrates hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit dann in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 9 bezeichneten Grade daran ein besonderes unmittelbares Interesse hat.	<b>Ausstandspflicht</b>
<b>Art. 11</b>	Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Bürger kann Anträge und Begehren dem Bürgerrat schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu förderlich Stellung zu nehmen.	<b>Petitionsrecht</b>
<b>Art. 12</b>	Schriftliche Anträge an die Bürgergemeindeversammlung sind mit Begründung an den Bürgerrat einzureichen und müssen	<b>Initiativrecht</b>

von mindestens 20 % der stimmberechtigten Bürger eigenhändig unterzeichnet sein. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert neun Monaten nach der Einreichung vom Bürgerrat zu behandeln und danach der nächsten Bürgergemeindeversammlung zu unterbreiten. Das Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

- |                |  |                           |
|----------------|--|---------------------------|
| <b>Art. 13</b> | In der Bürgergemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Bürgergemeindeangelegenheit verlangen. Der Bürgerrat hat diese bis spätestens zur nächsten Bürgergemeindeversammlung zu beantworten. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Bürgergemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Bürgerrat darüber in einer nächsten Bürgergemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten. | <b>Auskunft, Motion</b>   |
| <b>Art. 14</b> | Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.  | <b>Beschwerderecht</b>    |
| <b>Art. 15</b> | Die Verantwortlichkeit der Organe der Bürgergemeinde für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung öffentlich-rechtlicher Körperschaften.   | <b>Verantwortlichkeit</b> |
| <b>Art. 16</b> | Über die Verhandlungen der Bürgergemeindeversammlung, des Bürgerrates und der Kommissionen der Bürgergemeinde sind gesonderte Protokolle zu führen. Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und danach vom Präsidenten und Protokollführer zu unterschreiben.   | <b>Protokoll</b>          |
| <b>Art. 17</b> | Die Protokolle der Bürgergemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Bürgerrates und der Kommissionen der Bürgergemeinde wird nur in dem Masse gestattet, als schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.  | <b>Einsichtnahme</b>      |

## II. Bürgergemeindeorganisation

<b>Art. 18</b>	Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind: a) die Bürgergemeindeversammlung b) der Bürgerrat c) die Rechnungsrevisoren	<b>Organe</b>
<b>Art. 19</b>	Die Bürgergemeindeversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Bürger die ihnen in Bürgerangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.	<b>Die Bürgergemeindeversammlung</b>
<b>Art. 20</b>	Der Bürgergemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu. <b>1</b> Die Wahl des Bürgerratspräsidenten sowie der übrigen Mitglieder und Stellvertreter des Bürgerrates. <b>2</b> Die Wahl der Rechnungsrevisoren und der Ersatzleute. <b>3</b> Die Aufstellung und Abänderung der Statuten, allfälliger Verordnungen sowie anderer allgemein verbindlicher Erlasse. <b>4</b> Die Genehmigung der Jahresrechnung der Bürgergemeinde. <b>5</b> Der Entscheid über die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens. <b>6</b> Die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 und bei der Güterausscheidung mit der politischen Gemeinde im Jahre 1984 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben. worden sind. <b>7</b> Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto, soweit nach kantonalem Recht die Mitwirkung der Bürgergemeinde vorgeschrieben ist. <b>8</b> Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Beteiligungen an Unternehmungen und Gesellschaften.	<b>Befugnisse</b>
<b>Art. 21</b>	Die Bürgergemeindeversammlung wird vom Bürgerrat einberufen. Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss ge-	<b>Einberufung, Traktanden</b>

fasst werden, welche auf der mindestens 14 Tage vor der Bürgergemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

<b>Art. 22</b>	Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgergemeindeversammlung ist beschlussfähig.	<b>Beschlussfähigkeit</b>
<b>Art.23</b>	Die Bürgergemeindeversammlung wird vom Bürgerratspräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Bürgerrates an seine Stelle.	<b>Versammlungsleitung</b>
<b>Art. 24</b>	Die Bürgergemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Bürgerrat vorberaten worden sind.	<b>Vorberatung</b>
<b>Art. 25</b>	Die Bürgergemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.	<b>Stimmzähler</b>
<b>Art. 26</b>	<p>Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen in offener Stimmabgabe. Wenn ein Bürger geheime Abstimmung beantragt, so wird über diesen Antrag offen abgestimmt; der Mehrheitsbeschluss ist gültig.</p> <p>Handelt es sich um Wahlen, so wird geheim abgestimmt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, in allfälligen weiteren Wahlgängen das relative Mehr.</p> <p>Bei Sachabstimmungen gilt eine Vorlage als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.</p>	<b>Wahlen und Abstimmungen</b>
<b>Art. 27</b>	Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschossen wird.	<b>Wiedererwägung</b>
<b>Art. 28</b>	<p>Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde. Er besteht aus dem Bürgerratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern und hat zwei Stellvertreter.</p> <p>Der Bürgerratspräsident wird von der Bürgergemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bürgerrat selbst.</p>	<b>Der Bürgerrat</b>
<b>Art.29</b>	Der Bürgerrat wird durch den Bürgerratspräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, sooft es	<b>Sitzungen</b>

die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerratspräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

<b>Art. 30</b>	Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage vorher unter Mitteilung der Traktanden.	<b>Einberufung</b>
<b>Art. 31</b>	Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	<b>Beschlussfähigkeit</b>
<b>Art. 32</b>	Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Sachgeschäften der Präsident mit dem Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	<b>Abstimmung und Wahlen</b>
<b>Art. 33</b>	Dem Bürgerrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:  <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Handhabung und der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, der Statuten, Verordnungen und anderer allgemeinverbindlichen Erlasse der Bürgergemeinde sowie der Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung.</li><li>2. Die Verwaltung des im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens.</li><li>3. Die Erstellung der Jahresrechnung.</li><li>4. Die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Bürgergemeindeversammlung.</li><li>5. Die Finanzkompetenz von Fr. 20.000.-- pro Geschäftsjahr.</li><li>6. Festsetzung von Beiträgen für allgemeine Bedürfnisse in der Gemeinde Landquart in der Grössenordnung von 10 % der industriellen Baurechtszinsen pro Geschäftsjahr.</li><li>7. Der Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen.</li><li>8. Die Einsetzung von vorberatenden Fachkommissionen.</li></ol>	<b>Befugnisse</b>

9. Die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss des Nutzungsvermögens der Gemeinde.

<b>Art. 34</b>	Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Bürgerratspräsident oder Vizepräsident führen zusammen mit dem Aktuar oder mit einem weiteren Mitglied des Bürgerrates die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.	<b>Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen</b>
<b>Art. 35</b>	Die Mitglieder des Bürgerrates haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Bürgerrat Bericht zu erstatten. Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Bürgerrat zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Bürgerrat dem Bürgerratspräsidenten oder dem zuständigen Bürgerratsmitglied zur selbständigen Erledigung überlassen.	<b>Geschäftsführung</b>
<b>Art. 36</b>	Der Bürgerratspräsident leitet die Bürgergemeindeversammlung und präsidiert die Sitzungen des Bürgerrates. Der Bürgerratspräsident bereitet die Traktandenliste für die Sitzungen des Bürgerrates vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Bürgerrates für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.	<b>Bürgerratspräsident</b>
<b>Art. 37</b>	Der Kassier besorgt das gesamte Buchhaltungs- und Rechnungswesen der Bürgergemeinde. Die Jahresrechnung hat er jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.	<b>Kassier</b>
<b>Art. 38</b>	Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgergemeindeversammlung und in den Sitzungen des Bürgerrates. Die übrigen Bürgerräte haben die in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte zu übernehmen und zu überwachen.	<b>Aktuar, übrige Bürgerräte</b>
<b>Art. 39</b>	Die Bürgergemeindeversammlung wählt für jede ordentliche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Die Rechnungsrevisoren prüfen nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung inklusive allfälliger Separatkassen. Die Rechnungsrevisoren haben der Bürgergemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.	<b>Die Rechnungsrevisoren</b>



### **III. Die Vermögensverwaltung**

<b>Art. 40</b>	Die Bürgergemeinde sorgt durch gute Verwaltung ihres Vermögens für dessen Erhaltung und für die Erzielung des bestmöglichen Ertrages.	<b>Vermögensverwaltung</b>
<b>Art. 41</b>	Der Erlös aus dem Verkauf von bürgerlichem Grund soll in erster Linie zur Beschaffung von Realersatz oder für andere öffentliche Zwecke verwendet werden.	<b>Verwendungszweck</b>
<b>Art. 42</b>	<p>Wird Nutzungsvermögen veräussert, so fällt der Erlös in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist.</p> <p>Die Zinsen aus dem Bodenerlöskonto gehören der politischen Gemeinde, welche auch das Konto verwaltet und der Bürgergemeinde jährlich Bericht erstattet. Für die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes massgebend.</p>	<b>Bodenerlöskonto</b>
<b>Art. 43</b>	Die Verwaltungs- und Vermögensrechnung sind mindestens zehn Tage vor der Rechnungsgemeinde den stimmberechtigten Bürgern zuzustellen.	<b>Rechnungsablage</b>

#### IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

**Art. 44** Diese Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

**Revision**

**Art. 45** Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Bürgergemeinde in Kraft.  
Sie sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Statuten.

**Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Dezember 1993. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Bestimmungen der Bürgergemeinde, welche den neuen Statuten widersprechen, aufgehoben.

Also beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung Igis vom 18.04.2007.

Der Bürgerratspräsident: Christian Bosshard



Der Aktuar: Urs Beck

Von der Regierung genehmigt:  
Chur, 7.8.2007, RB 883

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

